

Justus Möser als Westfale und Staatsmann

Von Hans Ulrich Scupin

Die urwüchsige und eigenständige Erscheinung Justus Möasers hat, nachdem sein Werk ein halbes Jahrhundert lang in Vergessenheit geraten war, begreiflicherweise in der Hochblüte romantisch-historischen Denkens wieder die Blicke angezogen, wie die Neuauflage seiner Schriften als Sämtliche Werke 1842/43 in Berlin durch Abeken zeigt¹. Wieder ein halbes Jahrhundert später findet Möaser ein neues Echo, wenn auch nunmehr seine Gedanken über das Reich der Deutschen dem Nationalismus jener Tage Nahrung geben. Heute, nach einem und einem halben Säkulum, ist der Abstand zu ihm, seinem Wirken und Denken, aber auch die Krise unserer politischen, staatlichen und sozialen Existenz so groß, daß eine Besinnung auf jede ihrer geschichtlichen Wurzeln und damit eine erneute Betrachtung dieser eigenartigen Persönlichkeit und ihres historischen Standpunktes, der zugleich als ein lokalhistorischer begriffen werden muß, gerechtfertigt erscheint.

Der Blickfang für den Nichtwestfalen ist zunächst Justus Möasers offenbare, aber nicht kritiklose Liebe zu Deutschland und damit auch der Glanz des alten Reiches, jene Euphorie kurz vor dessen Verbleichen und dem Zerfall dessen erster und eigentlicher Gestalt, ein Glanz, der Möaser angezogen, aber nicht geblendet hat. Wir können daher diese Erscheinung des Reiches in seiner Persönlichkeit wie in einem Prisma eingefangen und in ihre Buntheit zerlegt beobachten, müssen uns verstandeskritisch zugleich darüber klar sein, welche Verzeichnungen sich ergeben, stellen aber zuvörderst fasziniert fest, welche eigentümliche Polarisierung sich in diesem Spektrum zeigt. Wir sehen, um gleich die polaren Gegensätze aufzuzeigen, eine Kontrasterscheinung von hoher Wirksamkeit darin, daß Justus Möaser einmal den nordwestdeutschen Kleinstaat seiner Epoche bejaht und zum anderen eine Reichsvorstellung vertritt, die Notwendigkeit und Größe eines Gesamtstaates der Deutschen betont.

Justus Möaser der Westfale

Möasers Herkunft, seine öffentlichen Funktionen und sein Denken

Nach seiner Abstammung ist dieser so nachhaltig erfolgreiche literarische Parteigänger Westfalens, der wegen der urtümlichen Kunst seiner Sprache sogar Sänger westfälischer Art zu nennen ist, nur etwa zu drei Vierteln Westfale gewesen. Die Familie stammt aus dem allerdings niedersächsisch

¹ Zitiert als SW (Sämtliche Werke) nach Teilen I, II usw. und Stücken 1, 2 usw., also z. B. „SW I, 2“, oder Seiten, also etwa „SW I, S. 338“.

kolonisierten Teil der Mark Brandenburg², sein Großvater ist als protestantischer Geistlicher nach Osnabrück gekommen. Der Vater war dort Kanzleidirektor und Konsistorialpräsident, hat also dem Staat und der verschwisterten Organisation der evangelischen Kirche gedient, war aber nicht dem bodenständigen Bürgertum ursprünglich verbunden. Die Bindung zu Stadt und Land stellen aber Mutter und Großmutter väterlicherseits her; hier wurzeln seine Neigungen für die „natürlichen Reizungen des Ackerbaus“³. Was ihm das Ratsgymnasium mitgab, ist entsprechend der Schultradition einer Bischofsstadt und der Gründlichkeit westfälischer Art solide, vermittelt aber bei der Erziehungsmethode der Zeit keine geistigen Verbindungen zu Land und Volk. Das Spiel mit einer künstlichen Sprache, wie Brandi Möser's löblichen humanistischen Eifer in leichter Glossierung der pädagogischen Methoden der Zeit nennt⁴, hat Möser in Jena und Göttingen beim Studium des Gemeinen Rechts spezialisiert und vervollkommenet, in Gessner's „Deutscher Gesellschaft“ zwar den Sinn für allgemein-deutsche Geschichte geschult, aber bei der literarischen Behandlung den Stil der klassischen französischen Dichtung bevorzugt⁵. Hierin ist er ganz Kind seiner Zeit, obwohl sich aus der Berührung mit Gleim⁶ bereits früh eine Beschäftigung auch mit mittelalterlichem deutschen Kulturgut ergibt. Doch das bleibt Anfang und Stückwerk. Erst als er 1744 nach Osnabrück zurückkehrt, eine Anstellung als Secretarius der Ritterschaft erhält, beginnt seine engere und eigentliche Verbindung zu Gebiet und Volk des kleinen Landes.

Um die allmählich sich gestaltende besondere Position Möser's erkennen zu können, müssen wir einen Blick auf die Rechts- und Verfassungslage des Stiftes Osnabrück als weltliches Fürstentum, als Territorium und Reichsteil werfen.

Die Verfassung Osnabrücks beruhte auf der im Westfälischen Frieden beschlossenen Regelung, daß stets ein katholischer und ein protestantischer Bischof, letzterer stets aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, sich im Regimente folgten⁷. Die Tatsache, daß im Augenblick der Säkularisation der geistlichen Territorien gerade ein Bischof aus dem Welfenhouse regierte, hat es bewirkt, daß der Raum Osnabrück ein Teil des Kurfürstentums Hannover, später des Königreiches und endlich der preußischen Provinz Hannover wurde und damit nach 1866 auch im preußischen Staatsverbande von der Provinz Westfalen getrennt blieb. Im 17. und 18. Jahrhundert war das noch nicht so deutlich, doch war mindestens unter der Regierung eines protestantischen Bischofs eine Hinneigung zum östlich angrenzenden deutschen Nachbarlande gegeben.

² *Lodtmann*, Genealogie der Möser'schen Familie, Osnabrück 1866. Möser ist am 14. 12. 1720 geboren.

³ SW II, 1.

⁴ K. *Brandi*, Justus Möser, Gesellschaft und Staat, Schriftenauswahl, München 1931, Einleitung, S. III. Möser schloß seine Schulausbildung 1740 ab.

⁵ Noch bis 1750 Neigung für Voltaire. Vgl. *Brandi*, a. a. O. S. IX.

⁶ SW X, S. 190.

⁷ Friedensvertrag von 1648, Art. XII.

Die Grundlagen der inneren Macht- und Funktionsverteilung in einem ständisch-patrimonialen Territorium hatte das Verfassungsinstrument der sog. Kapitulation von 1651 gebracht, die die hochtönende Bezeichnung „capitulatio perpetua“ erhielt⁸. Die übliche Kurieneinteilung der Stände bewirkte zunächst eine gewisse Institutionalisierung konfessioneller Gegensätze, weil die Erste Kurie der Landstände, das Domkapitel, fast gänzlich vom katholischen münsterländischen und z. T. auch rheinischen Adel getragen wurde, während die Zweite Kurie, der Landadel, überwiegend protestantisch war. Die in sich selbst konfessionell gespaltene Stadt Osnabrück behielt ihre alten Rechte, hatte trotz ihrer wirtschaftlichen Schwäche, die nach dem Dreißigjährigen Kriege und schon früher durch die Verlagerung der großen Handelsstraßen eingetreten war, in der Dritten Kurie das Zünglein an der ständischen Wage sein können, wenn nicht das aufklärerische 18. Jahrhundert sowieso für eine Abschwächung der Gegensätze gesorgt hätte. — Die äußere Lage des Territorium hatte zudem auf die innere zurückgewirkt. Das Stift Osnabrück war eine apolitische Insel im Kraftfeld der politischen Spannungen, im ausbalancierten Widerstreit der verschiedenen Interessen benachbarter Territorien ebenso wie auch europäischer Mächte, also der Niederlande, Frankreichs, Preußens und Hannovers. Das hieß nicht etwa, daß es neutral war; es hatte zu leiden im Siebenjährigen Kriege oder im spanischen Erbfolgekriege, aber leiden heißt passiv sein, nicht eingespannt in aktives Handeln und damit auch von geringerem Machtinteresse, kein Gegenstand von Bestrebungen zur Durchsetzung der ausschließlichen Fürstenmacht, auch nicht unter den Hannoveranern.

Somit konnte sich hier der Geist eines Einordnungsverhältnisses⁹ des Einzelmenschen als Glied in die Gemeinschaft halten, der dafür sorgte, daß aus Spannungen zwischen Fürst und Ständen und unter diesen selbst keine Entzweigungen wurden, daß Vereinzelung und Auflösung ebensowenig Platz griffen wie ein unterjochender und nivellierender Zentralismus des Fürsten. Hier lag, das sei jetzt schon gesagt, eine gewisse Ähnlichkeit mit den noch weithin ständischen Formen entsprechenden Verhältnissen im „merry old England“ jener Zeit vor, die dem Verständnis Möser's später daher leicht zugänglich waren, so daß er selbständige Folgerungen aus ihnen für Deutschland ziehen konnte. Mit einem Wort: Hier lag wie vielfach im deutschen Nordwesten noch eine letzte Möglichkeit eines Wachsens dessen, was wir heute Demokratie nennen, in langsamer organischer Entwicklung, aber unmittelbar aus angestammten Verhältnissen.

Das Amt des Sekretärs der Ritterschaft stellt Möser also in den Dienst der Zweiten Kurie, absorbiert ihn aber nicht, sondern läßt ihm Zeit für die Begründung einer Rechtsanwaltspraxis, die ihm Kontakt mit Bürgern und Bauern bringt. 1747 wird er zudem noch vom Bischof Clemens August,

⁸ „Capitulatio des Stift Osnabrück auff der Röm. Kays. Maj. und anderen Reichsstände hochansehnlichen Abgesandten Interposition verhandelt und endlich abgeschlossen zu Nürnberg.“ Os. 1651.

⁹ G. A. Walz: Die Staatsidee des Rationalismus und der Romantik und die Rechtsphilosophie Fichtes, Berlin 1928 S. 136.

Kurfürsten und Erzbischof von Köln, zum *Advocatus Patriae* ernannt¹⁰. Damit liegt ihm die Sorge für die fiskalischen Interessen des Stiftes ob. Die Probleme der Inkompatibilität der verschiedenen Tätigkeiten, die man damals nicht so prononciert herausstellte, als in dem staatlich-sanktionierten Streitverhältnis der Interessen¹¹, in dem wir heute leben, bleiben außer Betracht. Möser löste diese ihrer Natur nach unleugbaren Differenzen sogar mit besonders leichter Hand. 1756 wird er Syndikus der Ritterschaft¹², was einen Aufstieg und zugleich ein Zeugnis für den geschickten Interessenausgleich darstellt, den Möser nun neun Jahre betrieben hatte. Daß auch die Erste Kurie mit dieser seiner Art nicht schlecht fuhr, zeigt die drei Jahre darauf seitens des Domkapitels erfolgte Ernennung zum Kriminaljustitiar¹³. Sowohl 1747 wie 1759 hatte die Ritterschaft ihm für die Erlangung des nicht von ihr abhängigen Amtes durch Vermittlung gedient oder ihn gar direkt vorgeschlagen, eine Personalpolitik, die den fruchtbaren Ausgleich von unvermeidlichen Spannungen im Staatswesen zeigt und zur Nachahmung empfohlen werden kann¹⁴.

Wenn soeben gesagt worden ist, daß das kleine Territorium, mangels wirklichen Interesses der Mächtigen, kein Gegenstand der üblichen Durchsetzungs- und Überwältigungsmethoden absoluter Fürstenmacht gewesen sei, so muß gerade für die Zeit und Person Möser die Einschränkung gemacht werden, daß ein solcher Versuch, wenn auch nicht mit sonderlichem Nachdruck, unternommen, aber nicht zuletzt von Möser selbst abgewehrt worden ist. Nach dem Ableben des Bischofs Clemens August ließ der Kurfürst von Hannover, König Georg III. von England, den Bischofssitz zwei Jahre lang vakant und erklärte dann im Widerspruch zu Art. 33 der *Capitulatio Perpetua* am 5. 1. 1763 die Übernahme der Administration, was einer Angliederung an Hannover auf dem damals üblichen Wege der Verwaltungsvereinheitlichung verschiedener Landesteile unter einer Krone sehr nahe gekommen wäre¹⁵. Der König nahm den noch fortdauernden Kriegszustand zum Anlaß und gewisse angebliche oder wirkliche Unachtsamkeiten der letzten Regierung zum Vorwande. Da war es Möser, dem die Abwehr dieses Versuches in erster Linie gelang. Die protestierende Antwort der Stände war ihm übertragen und von ihm verfaßt¹⁶ und trägt in ihrer Festigkeit und Verbindlichkeit sein charakteristisches Zeichen. Als Interessenverteidiger des Landes wird er im Herbst des Jahres nach London gesandt, um die Entschädigungen aus langjähriger Quartierlast englisch-hannoverscher Truppen herauszuhandeln. Dabei hat er der Versuchung widerstanden, der

¹⁰ Staatsarchiv Osnabrück Rep. 100 (XVII), 328 Nr. 11.

¹¹ G. A. Walz, a. a. O.

¹² Mitteilungen des historischen Vereins Osnabrück, Bd. 33 S. 283.

¹³ Ernennungsurkunde erst vom 13. 2. 1762 Osn. Archiv Rep. 101, A, Landesarchiv Nr. 174 Vol. II.

¹⁴ Daß es Spannungen gab, zeigt Dr. *Lodtmann*: Des Domkapitels Streitigkeiten mit Ernst-August II., Ritterschaft und Stände, in: Mitteilungen des historischen Vereins Osnabrück Bd. X S. 201 ff und Möser in SW I 116.

¹⁵ *Brandi* beschönigt dieses Vorgehen zu sehr. Vgl. a. a. O. S. XVII.

¹⁶ Staatsarchiv Osnabrück Dep. 1 b 643 S. 511 ff.

ein besonders gewandter Verhandler zuweilen ausgesetzt ist, nämlich von der Gegenseite zum Frontwechsel bewogen zu werden¹⁷. Die Art, mit der er es ablehnte, in königlich-kurfürstliche Dienste zu treten, ist bezeichnend für Möser; er bat um die Stellung eines Konsulenten bei der Regierung ohne Sitz und Stimme im Kollegium der königlichen Räte unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit¹⁸.

Der Erfolg seines geschickten und sachlichen Verhandeln wird offenbar durch die Postulierung des Prinzen Friedrich, Duke of York, im Februar 1764 zum Bischof, durch die Abschwächung der Verwaltungsvereinheitlichungsbestrebungen zur Schaffung einer neuen fürstlichen Behörde, des Geheimen Rats mit nur zwei hannoverschen Räten¹⁹ und endlich durch die ganz wunschgemäße Ernennung Möser zum Konsulenten der Regierung unter Pflichtentbindung im einzelnen Kollisionsfalle²⁰. Damit konnte Justus Möser in einzigartiger Stellung seiner Heimat dienen, nämlich in der Resultante der verschiedenen Kräftekomponenten, die zwischen Fürst und Ständen sowohl wie unter diesen selbst miteinander rangen, wirksam werden.

Die Quitung für die Bewährung in dieser schwierigen Position erhielt Möser vier Jahre später durch die Ernennung zum sog. Referendar der Regierung, als der er Osnabrück als Reichsfürstentum „bey dem Reichskonvent oder bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrat und dem Reichskammergericht“²¹ zu vertreten hatte. In dieser Stellung hat sich Möser stark zurückgehalten und gegebenenfalls den Weg des Vergleichs beschritten, denn ihm war im Gegensatz zu den bloßen Staatstheoretikern seiner Zeit, so den beiden Moser's (Vater und Sohn), klar, wie schwach die Kraft der Reichsinstitutionen war. — Vielleicht kann noch erwähnt werden, daß er den Titel eines Geheimen Referendarius und Justizrates so lange als möglich abgelehnt hat²², darin zeigt sich sehr deutlich, wie fern Möser dem Fühlen und den Ambitionen des landesfürstlichen Beamtentums stand.

Die Weltoffenheit Justus Möser offenbart sich darin, daß er sich in die Art anderer zu versetzen wußte, ja den Kontakt mit ihm vielfach innerlich Fernstehenden um der Wissensbereicherung und der Sache willen gepflegt hat. Anders wäre es ihm nicht möglich gewesen, mit den hannoverschen Räten zu arbeiten und sogar ihre Anerkennung zu erwerben. Hieraus hat sich noch im vorgerückten Alter Möser die bedeutsame Beziehung zu August Wilhelm Rehberg ergeben, der 1783 in Osnabrück fünf Monate lang tätig war. Durch den Briefwechsel dieses geistvollen und aufgeschlossenen Mannes mit keinem Geringeren als dem Freiherrn vom Stein ist die außerordentliche Wirkung der Person und der Anschauungen Möser belegt²³. Über Rehberg

¹⁷ 15. 11. 1763 Staatsarchiv Osnabrück Rep. 100 Abs. 259 6.

¹⁸ 1. 2. 1764 ebd.

¹⁹ Das entsprach Art. 33 Cap. Perpet., wenigstens für die Zeit der Minderjährigkeit des Bischofs.

²⁰ Staatsarchiv Osnabrück Rep. 100 Abschnitt 259 7, 18, 20.

²¹ Staatsarchiv Osnabrück Rep. 101 A, Landesarchiv Nr. 174 Vol. II.

²² Staatsarchiv Osnabrück Rep. 101 A Nr. 174.

²³ Vgl. hierzu E. *Botzenhart*, Die Staats- und Reformideen des Freiherrn vom Stein, Tübingen 1927.

gibt es besondere Verbindungen zwischen Möser und Stein, die allerdings keineswegs die einzigen sind, worüber sogleich noch zu handeln sein wird. Der Briefwechsel Mösers mit dem Verehrer Preußens Thomas Abbt²⁴ gehört ebenfalls zu den lebendigsten Beweisen der geistigen Großzügigkeit des so stark landschaftlich und weltanschaulich gefestigten Mannes²⁵.

Daneben kann nicht geaugnet werden, daß im Bilde Mösers ein zeitgenössisch rationalistischer Zug hervortritt, der mit seinen Anschauungen in Widerspruch zu stehen scheint. Dies betrifft vor allem die Methode vieler seiner Darstellungen vom Staate, sobald diese zu einer Theorie zu gelangen suchen. Es ist von Möser oft festgestellt worden, daß ihm der elegante französische Literaturstil der Zeit²⁶ ebenso eigne wie die Konstruktionsmethoden der rationalen Staatstheoretiker²⁷. Daß man damit nur die Form, nicht die Sache trifft, läßt sich unschwer nachweisen. Die Jahresübersicht aus dem von ihm gegründeten „Wochenblatt“, die sich „Versuch einiger Gemälde von den Sitten unserer Zeit“ nennt, als sie 1747 als besonderer Band herauskommt, ist scheinbar dem Titel nach sehr moralisierend-zeitgenössisch, zeigt aber bereits historische Perspektiven auf, die zugleich unmittelbare Anschauung vom Überlieferten beweisen. Schwülstig barock ist der Stil des einzigen Trauerspiels Mösers von 1749, sein Gegenstand aber ist nicht eigentlich Arminius, der Befreier Germaniens, der bereits oft gefeiert, sondern der Konflikt zwischen Freiheit und Gebundenheit durch die Krone. Vor allem bemerkt die Vorrede, daß sich „die Beschreibung, die Tacitus von den Germanen gemacht hat, bis auf diese Stunde auf unsere niedersächsischen Bauern anwenden lässet“²⁸. Möser entwächst in der Sache den Vorstellungen der Aufklärung völlig in der Auseinandersetzung mit Rousseau²⁹, wo er sich gegen die sog. natürliche Religion für die geoffenbarte Religion ausspricht, nicht vom Standpunkt des Theologen, sondern von dem des Mannes des öffentlichen Lebens und des überzeugten Christen, der sich der angestammten Religion zugehörig weiß: „Und so gehe ich am sichersten, wenn ich der Religion meiner Erziehung folge“. Er bewundert an Luther die Urtümlichkeit des Erfassens der Kerngehalte der christlichen Religion. Die Sorge für sein engeres Vaterland, die ständige Berührung mit den Eigenarten des westfälischen Volkstums durch seinen Beruf wandeln ihn weiter und gestalten auch seinen Stil um. Es ist zu bekannt, als daß man im einzelnen darauf eingehen müßte, daß die 1766 begründeten „Osnabrückischen Intelligenzblätter“, seit 1773 in „Westfälische Beiträge zum Nutzen und Vergnügen“ umbenannt, jene „Patriotischen Phantasien“ enthalten, die von ihm zusammengestellt, viel später von seiner Tochter herausgegeben, der

²⁴ Vgl. Th. Abbt's „Vom Tode für das Vaterland“. 1761 und 1780.

²⁵ Gesammelt vor allem im Fürstlich Bückeburg'schen Hausarchiv.

²⁶ Brandt, a. a. O. S. IV, V u. bes. VII und IX und schon früh F. C. Schlosser „Geschichte des 18. Jahrhunderts“ Bd. 2 1853 S. 522 ff.

²⁷ Vgl. Baron „Justus Mösers Individualitätsprinzip“ in: Histor. Zeitschrift 1924 S. 31 ff.; nicht ganz eindeutig: Rupprecht „Justus Mösers soziale und volkswirtschaftliche Anschauungen“ 1892.

²⁸ SW IX S. 208.

²⁹ SW V S. 230 ff.

große Wurf seines literarischen Wirkens gewesen sind, der ihn in Verbindung mit Goethe, Herder und vielen anderen hervorragenden Geistern gebracht hat. Es muß nur hervorgehoben werden, wie ganz offenbar uns hier ein ganz anderer Grundzug entgegentritt, der Möser von der Anschauung des Gewordenen zur Erforschung des Werdens lenkt. Daher beginnt er nach der Rückkehr von England mit der Niederschrift der „Osnabrückischen Geschichte“, die dem Plane nach nur eine Vorstudie zu einer Reichsgeschichte werden sollte. Denn, was er in England im Großen gesehen hatte, empfand er als verwandt mit den im äußeren Maßstab beschränkteren Verhältnissen seiner Heimat. Ob er mit Edmund Burke, dem großen Mahner zur Erhaltung des Überlieferten und unermüdetlichen Warner vor den zerstörenden Wirkungen der französischen Revolution, während seines Englandsaufenthaltes in Berührung gekommen ist, läßt sich nicht erweisen. Er ist aber wohl Gleichgesinnten begegnet, hat den Unternehmungsgeist der Ostindischen Kompanie bewundert, wie sein die Beschränktheit des deutschen Handels kritisierender Aufsatz: „Die Territorialhoheit stritt gegen die Handlung“³⁰ zeigt. Darin bedauert Möser außerdem den Rückgang der deutschen freiheitlichen Entwicklung. Aber er ist keineswegs blind für die Engigkeiten der englischen Psyche und ironisiert in einem Briefe an Abbt aus London deren etwas pharisäische Lebensgefühle, die sich die Verfassung anderer Länder „abmalen, wie sie mit ihrer Freiheit am besten kontrastiert“³¹. Denn er hatte am Beispiele seiner Heimat den Beweis für die Unrichtigkeit solcher Verallgemeinerungen ablesen können.

Von hier aus, von der Bewußtheit der Gesundheit der überlieferten Lebensformen und Sozialstruktur des deutschen Nordwestens her muß sein Eintreten für die Beibehaltung ständischer Unterschiede gesehen werden, deren scharfe Kanten und Härten er abzuschleifen bestrebt ist.

Wie verträgt sich ein solcher Standpunkt aber mit einer scheinbar so theoretischen Konstruktionsmanier des Soziallebens, wie sie jener bekannte Aufsatz zu bezeugen scheint: „Der Bauernhof als eine Aktie betrachtet“³² oder der Vergleich des Staates mit einer Bevölkerungspyramide³³? In dem erstgenannten tritt uns der Sozialkontrakt der rationalen Theoretiker entgegen. Das Pyramidenbild der Bevölkerungsstruktur enthält gewisse Züge, die an Malthus erinnern, so, wenn Möser die Dezimierung der nachgeborenen Adelsöhne im Kriegsdienst als einen gewissen Ausgleich ihrer Überzahl zu begrüßen scheint.

Abgesehen von der erwähnten zeitbedingten Abhängigkeit Möser's von der geltenden Form der Darstellung kann festgestellt werden, daß in dieser Ausdrucksweise auch eine Absicht steckt. Möser will die Leser seiner Schriften zunächst durch das Gewohnte anziehen, zum Betreten der bekannten Denkbahnen veranlassen und sie dann doch dorthin führen, wo er den Kern der Dinge, vor allem der Verfassungsprobleme, entdeckt hat. Seine Darstellungs-

³⁰ SW I S. 338.

³¹ SW II 35.

³² SW III 63.

³³ SW II 56.

weise enthält also einen publizistisch-pädagogischen Hintergedanken: In der etwas platt-verständigen Weise der Zeit, aber in der ihm eigenen einprägsamen Diktion zeigt und rechtfertigt er die überkommenen Lebensformen, soweit sie sich als gesund erwiesen haben, und bringt Reformvorschläge, die stagnierendes Wachstum des Sozialkörpers anregen und in Fluß bringen sollen.

An sich hatte Möser wohl Ursache, die überlieferten Zustände zu bewahren. Das kleine, selbstverständlich ganz überwiegend agrarische, Gemeinwesen war von gesunder Struktur. Es gab einen erheblichen Bestand freier Bauernhöfe. Soweit das Bauerntum vom Landesherrn, Adel oder kirchlichen Institutionen abhängig war, bezog sich die Gebundenheit überwiegend nur auf den Hof; es überwog also eine bloß dingliche Unfreiheit. Die persönliche Hörigkeit der Bauern war das Seltenerere. Das im westlichen Deutschland geübte System der Grundherrschaft, d. h. die Ausgabe von Adelsland in der Form der Hofleihe oder der Ausbau eines ursprünglich adelig-bäuerlichen Schutzverhältnisses in dieser Form wurde im allgemeinen bemerkenswert locker gehandhabt. Daß auch hierbei Härten vorkamen, z. B. in rigorosen Abmeierungsfällen, also der Entsetzung des Bauern vom Hofe, sah und kritisierte Möser scharf. Er hielt sich dennoch an die überkommenen Rechtsformen und widerstand der Versuchung, mit billigen Mitteln des rationalen Naturrechts eine vollkommene Umwälzung des Bodenrechtes zu verlangen. Im Gegenteil, Möser hat im Stift Osnabrück einen Damm gegen die Ausbreitung eines wirtschaftlichen Egalitätsstrebens, d. h. etwa gegen das Vordringen städtischen Leihkapitals auf das Land, gegen die Bodenspekulation errichtet, sowie das rational und römisch-rechtlich durchgebildete Erbrecht, wie es sich in den Städten schon länger durchgesetzt hatte, auf dem Lande zugunsten des heimischen Anerbenrechtes eingeschränkt. Ersteres, z. B. die Wirtschaftspolitik, geschah zwar auf dem gesetzgeberischen Wege, aber nicht nach vorgefaßten Meinungen und Ideologien, sondern nüchtern und praktisch durch den Erlaß einer neuen Konkursprozeßordnung, wobei sogar ein Zug moderner Laiengerichtbarkeit auf der Grundlage der alten bäuerlichen Standesordnung einbezogen wurde, indem der Vogt der Bauernschaft und zwei bäuerliche „Achtsleute“ ein „Taxat“, eine Schätzung abzugeben hatten (1766 u. 77). Das letztere, das besondere bäuerliche Erbrecht, hat er seit 1764 schlicht im Wege der Spruchpraxis der Justizkanzlei als deren Leiter durchgesetzt, aber klugerweise durch eine Verordnung von 1786 sanktionieren lassen³⁴.

Für die nötige „publicity“ seiner Ansichten und Handlungen hat er durch unermüdlige literarische Tätigkeit gesorgt³⁵. Es kam ihm zu Hilfe, daß das Meierrecht Kurhannovers die Tendenz zur Erhaltung der bäuerlichen Höfe in hervorragender Weise verwirklicht hatte³⁶, so daß ein lebhaftes Echo gesichert war. Vieles, insbesondere einige wirksame Milderungsbestimmungen

³⁴ Vgl. hierzu im einzelnen O. Hatzig „Justus Möser als Staatsmann und Publizist. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. XXVII S. 37 ff.

³⁵ Vgl. SW Bd. I, II, III, IV und V, an überaus zahlreichen Stellen.

³⁶ Hatzig, a. a. O. S. 69.

im Abmeierungsrecht, hat er nicht durchdrücken können; dies scheiterte in der Gesetzgebung nicht etwa am Widerstande der Ritterschaft, sondern des städtischen Kollegiums der Stände³⁷; dem städtischen Geschäftsmann lag eben an der möglichst leichten Beitreibbarkeit seiner Forderungen und am finanziellen Einfluß auf dem Lande. In Grenzen gesteht Möser solche Möglichkeiten auch zu. Er widersetzt sich nicht der Umwandlung der alten Hofleihe in die moderne Erbpacht, er will nur die alten Sicherungen für den Bauern verbessert in die neue Rechtsinstitution der Erbpacht einbauen.

Das alles ist somit keineswegs originäres Gewächs Justus Möser. Daran lag ihm auch nichts, denn ihm mangelte die Autoreneitelkeit. Diese ländliche Sozialplanung war auch in der Sache keineswegs vollständig; so fehlte das in Preußen trefflich verwirklichte, ursprünglich auf die brandenburgischen Stände zurückzuführende System landwirtschaftlicher Selbsthilfe durch eigene Kreditanstalten, die sog. Landschaften. Möser's Gedanken in dieser Richtung sind etwas unvollständig³⁸, wenn man ihm sonst zugutehalten will, daß der Widerstreit der Interessen in einem ständischen Staatswesen die Verwirklichung erschwerte. Dennoch sind ihm echte Reformen, nicht im Sinne von Neubildung, sondern von Weiterbildung geglückt.

Das wäre immerhin noch von geringerer Bedeutung, wenn man dem Werke rein lokalen Charakter beimessen müßte. Seine reiche und eindrucksvolle literarische Tätigkeit hat aber weit über den örtlichen Rahmen auch in dieser Hinsicht hinaus gewirkt. Unwillkürlich drängt sich der Gedanke an die Stein'schen Reformen auf, die ja erst durch Hardenberg eine mehr rationale, organisatorisch-fiskalische Abwandlung erfahren haben. Über die möglichen gedanklichen Verbindungen wird noch ein Wort zu sagen sein. Hier sei zunächst festgestellt, daß das erste preußische Gesetz über die bäuerliche Erbfolge 1836 gerade für die Provinz Westfalen ergangen ist. Festzuhalten ist: Im Zentrum dieses Denkens und Handelns Möser's steht nicht bloß der Boden als materieller Wert, auch nicht der Mensch als Einzelwesen, sondern der Bauer als Standesangehöriger. Dies hängt zusammen mit Möser's Auffassungen von Eigentum, Freiheit und Ehre, die in größerem Rahmen zu betrachten sind.

Nur wenn man den besonderen Blickwinkel Möser's beachtet, kann man seine an die damals gültigen rationalen Theorien vom Gesellschafts- und Staatsvertrag sich anlehrende Theorie richtig verstehen, die Landeigentum mit einer Aktie vergleicht. Es handelt sich für ihn nicht darum, daß der Bodenanteil eine Ware, Spender einer Rente, Quelle einer Aktiendividende sei. Das wäre gleichsam ein physiokratisches Denken. Die Physiokraten und die frühliberalen Wirtschaftstheoretiker sind gerade nicht Möser's Freunde. Möser bedient sich aber ihrer gedanklichen Mittel, weil sie dem Leser vertraut sind, und gestaltet ihren Gegenstand vollständig um. Der Kapitalanteil, abgeleitet vom Vorbilde der englisch-ostindischen Kompanie, die sich ja zu einem Staate ausgewachsen hatte, ist ihm nur das sachliche Substrat. Es kommt auf die Sache und nicht auf die Person an. Das ist es, was

³⁷ Hatzig, a. a. O. S. 42 u. 61.

³⁸ SW II 18.

Möser sagen will. Die Rechte aus der Sache bleiben nach der Natur der Sache immer dieselben, gleichgültig, wer sie besitzt, wer also, um im Bilde zu bleiben, Inhaber der Aktie ist. Der Bodeneigentümer hat also einen Staatsanteil³⁹.

Diesen Vergleich läßt aber Möser alsbald in den Hintergrund treten, wenn es gilt, Folgerungen zu ziehen. Dann greift er sogleich auf die historischen Gegebenheiten zurück. Fragen, wie diese, ob die Landaktie verpachtet werden könne, ob die privaten oder die öffentlichen Lasten vorgehen, werden nach den überlieferten deutsch-rechtlichen Institutionen, etwa Besetzung eines Hofes mit einem neuen Bauern zu Landrecht, zu Hofrecht, zu Ritterrecht oder Leihe eines Hofes zu Landsiedelrecht beantwortet. Der Mann der wirkenden Tat ist nicht von vereinfachenden abstrahierenden Theorien zu gewinnen, sondern er ist in der konkreten Rechtskunde zu Haus, in den sog. Rezessen, d. h. den rechtsbildenden Vereinbarungen zwischen dem Osnabrückischen und auch den benachbarten Landesfürsten einerseits und ihren Landständen andererseits, vor allem aber in allen natürlich gewachsenen genossenschaftlichen Einrichtungen, wie sie in Nordwestdeutschland und auch gerade in Westfalen damals noch sehr lebendig sind, den Siel- und Deichgenossenschaften, den Holzverbänden (Wald- oder Forstverbänden) und anderen mehr. Das ist gerade Otto v. Gierke bei seinen reichen Forschungen aufgefallen. Die Aktientheorie ist Möser also nur ein heuristisches Mittel, in Wirklichkeit geht es ihm um die Sache, welche wieder einer natürlichen, überlieferten Personengesamtheit zu dienen hat. Worauf es ankommt, ist die jeweilige konkrete soziale Gemeinschaft und das Funktionieren ihres Lebensablaufs, also die Selbstverwaltung und ihre Normenordnung⁴⁰.

In diesen Zusammenhang stellt er ebenso wie den Bauern auch den Adel und das Bürgertum. Dazu nur wenige Worte: Es stört Möser, daß der Adel sich seiner politischen Funktion⁴¹ in einigen seiner Glieder nicht mehr bewußt ist. Zwar kommt diese Funktion in der Adelskurie der Landstände noch zum wirkenden Ausdruck, aber viele suchen Hofdienste und sonstigen Broterwerb. Mit dem Bilde der Statsaktie sucht er auch die Rolle des grundherrlichen Landesadels im Staate zu erfassen⁴². Nur der Grundherr hat danach ein Amt, das sich aus seinem Staatsanteil ergibt. Wer kein solches Amt hat, also die jüngeren Söhne und die Töchter, soll auch nicht in diesem strengen Sinne zum Adel gehören. Das englische Adelsvorbild wird hier deutlich⁴³.

Auch das Bürgertum erfaßt Möser von seiner politischen Funktion in der Stadt her, spürt seinen geschichtlichen Grundlagen nach⁴⁴. Zugleich sieht er die Bedrohung der bürgerlichen Überlieferungen durch die „Kultur der

³⁹ SW I S. 56.

⁴⁰ Vgl. z. B. Möser „Gutachten für Befreiung der Morgengründe“ oder seinen „Beweis, daß die Osnabrückischen Zehnten ursprünglich decima redempta gewesen“ Staatsarchiv Osnabrück, Dep. 3 b, I, Nr. 387 bzw. Rep. 100, Abschn. 339.

⁴¹ SW VI Osnabrückische Geschichte, Teil 1 Abschn. 1 § 26.

⁴² SW V S. 43, 45.

⁴³ SW III S. 55; IV S. 4, 66.

⁴⁴ Vgl. SW Bd. I, II, III, in 19 Abhandlungen.

Industrie⁴⁵. Möser bevorzugt das Handwerk, erkennt aber die Unaufhaltbarkeit der technischen Entwicklung und empfiehlt eine klare organisationsrechtliche Trennung zwischen beiden Gewerbezweigen⁴⁶. Möser will also dem Amorphwerden, der zunehmenden Gestaltlosigkeit des städtischen Soziallebens entgegenwirken. Nur aus der Gliederung kann es im überlieferten ständischen Staate eine Mitwirkung am Gemeinwesen geben. Recht modern erscheint es wiederum, daß Möser zur Bildung eines Advokatenkollegiums auffordert⁴⁷. Man sieht, wo die Ansätze personaler Selbstverwaltungskörperschaften, wie sie im 19. Jahrhundert erst spät verwirklicht worden sind, herkommen.

Aus alledem geht ein tiefes Verständnis für die engere Heimat und ihre Zustände als ein wesentlicher Teil der Persönlichkeit und des Wirkens Justus Möasers deutlich hervor. Seine Wirkung hat zu seiner Zeit besonders den Westfalen in den benachbarten Territorien und den Nordwestdeutschen mit ähnlichen und nahverwandten Lebensformen erfaßt. Durch seine natürliche, vielseitige und doch disziplinierte Begabung zu künstlerisch eindrucksvoller Darstellung hat er bereits mit der unmittelbaren Schilderung des besonderen Lebenszustandes seiner Heimat über diese hinaus gewirkt. Goethe und Herder sind die bedeutendsten Kündler desselben geworden. Möser war für seine Zeitgenossen auch gerade ein westfälischer Schriftsteller. Daß er zugleich ein Staatsmann war, ist damals wenigen außerhalb seiner engsten Umgebung aufgegangen. Hinsichtlich seiner unmittelbaren praktischen Wirkung ist sein Bild als Staatsmann begrenzt durch den relativ kleinen Raum, in welchem er handelte; dennoch zeigt sich auch darin eine feine und zugleich kräftige Durchbildung und eine volle Abrundung der Person Möasers.

Möser der Staatsdenker

Justus Möser ist aber auch in einem anderen Sinne ein Staatsmann, wenn man darunter auch den Staatsdenker verstehen will. Als solcher ist er sicherlich kein Staatsphilosoph, ja auch kein Systematiker. Das Bild der Aktie als eines Staatsanteils bleibt unvollkommen; fassen wir die Stände der damaligen Zeit ins Auge, so ist diesem Bilde für die Einordnung des Bürgers in den Staat normativ nicht viel abzugewinnen, wenn wir vom städtischen Grundbesitz absehen wollen, der allerdings noch in der Stein'schen Städteordnung von 1803 unter anderem ein Kriterium des Bürgers gegenüber dem bloßen Einwohner der Stadt (Schutzverwandten) darstellte. Im ganzen darf man überhaupt feststellen: Aus Bildern und Parabeln kann man kein System gestalten, am wenigsten in der Rechts- und Staatslehre! Das gerade hat Möser jedoch getan und bewußt gepflegt; nichts gilt ihm die Systematik.

Dennoch eignen Möser Denkelemente von so erheblicher Bedeutung für die Lehren vom Staat und zwar auch konkret vom deutschen Staate, wie solche im 19. Jahrhundert und bis in unsere Tage hinein die Deutschen als Volk, als Träger eines Staates fortgebildet haben, daß Möser als Staatsdenker im

⁴⁵ SW II S. 25.

⁴⁶ SW II S. 26.

⁴⁷ SW I S. 50.

Sinne eines zum Gesamtbestand der deutschen Staatslehre Beitragenden gewertet werden darf.

Vergleicht man ihn mit den eigentlichen Angehörigen der Zunft der Staatsrechtler der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, so fällt das Urteil der Nachwelt in vielem zu seinen Gunsten aus. Ein Teil der damaligen Staatsrechtler, so vor allem die beiden Moser, Vater und Sohn, die reichstreuen Schwaben, die ihren Halt im Wiener Kaiserhofe fanden, mußten *laudatores temporis acti* sein. Das ist erklärlich! Joh. Jakob Moser, der Vater, verdankte es einem Spruch und Befehl des Reichshofrats zu Wien, daß ihn sein Herzog Karl Eugen aus rechtswidriger Haft auf dem Hohentwiel freigeben mußte (1764); Friedrich Karl, der Sohn, war drei Jahre später Mitglied dieses Kaiserlichen Gerichtshofes und hat eine Entscheidungs- und Gutachtensammlung dieses Gremiums herausgegeben. Das Reich in seiner hilflosen Gestalt war beiden das Objekt ihrer Bemühungen. Erbittert sahen beide im Verhalten der Reichsstände, insbesondere der großen, das Hemmnis für den Ablauf einer Reichspolitik in den verfassungsrechtlichen Bahnen, wie sie seit den Reformversuchen Maximilians I. und der damaligen Reichsstände vorgegeben waren. Friedrich Karl erkennt zwar das Nationalinteresse eines Volkes, das in großen Angelegenheiten mitspricht, aber dies Nationalinteresse ist für ihn nur die Summe der Partikularinteressen⁴⁸. Gegen dessen Schrift „Von dem deutschen Nationalgeist“⁴⁹ hat Möser in einer Besprechung in der Allgemeinen Deutschen Bibliothek (Bd. 6) in dem Sinne Stellung genommen, daß er in der Nation den lebendigen Träger des Staates sieht, nicht aber in den partikulären Einrichtungen des Staatslebens: „Es ist schon lange der Fehler unserer deutschen Geschichtsschreiber und Publizisten gewesen, daß sie in Deutschland nichts als Herren und Diener erblickten. Ein Teil eignet alles dem höchsten Oberhaupt zu, der andere schreibt und streitet für die Diener, und über diesem Zweck denkt kein Mensch daran, daß beides, der Herr und der Diener, eigentlich nur Türwärter der Nation, keineswegs aber die wahren Bestandteile derselben seien“⁵⁰.

Das ist ein neuer und besonderer Ton in seiner Zeit und gegenüber einer Schule, die man als die positivistische Schule des alten Reichsstaatsrechts bezeichnen kann.

Zwar ist die Melodie nicht unbekannt, sie ist auf dem Gebiet der Literatur schon mehrfach erklungen und hat die Überfremdung durch den französischen Geschmack erfolgreich übertönt. Auch Möser hat darin eingestimmt, als er das abfällige Urteil Friedrichs des Großen zum deutschen Geistesleben mit der Schrift „Über die deutsche Sprache und Literatur“⁵¹ nachdrücklich zurückwies. Er mußte aber dabei auch zugestehen: „Wir haben höchstens nur Vaterstädte und ein gelehrtes Vaterland, was wir als Bürger und als Gelehrte lieben.“ Möser gehörte also zu denen, die nach den späteren Worten Schlözers

⁴⁸ E. Hölzle, „Justus Moser über Staat und Freiheit“ in Gedächtnisschrift für Georg v. Below, 1928 S. 168.

⁴⁹ Frankfurt/Main 1765.

⁵⁰ SW IX 10.

⁵¹ SW IX S. 136.

es unternahmen, den Deutschen die Hundedemut auszutreiben. Er wollte nicht, daß sie sich mit dem „gelehrten Vaterland“ begnügten und der gegebenen Obrigkeit die Verwaltung seines äußeren Schicksales überließen, sondern er wollte, daß die deutsche Nation in allen ihren Teilen tätig mitwirkte. „Für die Erhaltung des deutschen Reichssystems stürzt sich bei uns kein Curtius in den Abgrund“, muß Möser dem König Friedrich zugeben, der sich keineswegs mehr wie noch sein Vater als Reichsfürst empfand.

So kommt es Möser darauf an, das Bewußtsein nicht nur der Zugehörigkeit zum deutschen Reich, sondern auch das Verantwortungsgefühl für das Reichsschicksal in den dazu Berufenen zu wecken. Wer aber ist berufen?

Das ist nur zu begreifen, wenn man sich vor Augen hält, was im Möser'schen Verständnis die Berechtigung zur Mitwirkung gibt und wie danach diese Mitwirkung geschehen möge.

Wenn nach seiner parabelhaften Theorie derjenige Mann, der durch eine „Aktie“ am Staate Anteil nimmt, also eine soziale Funktion im Staate erfüllt, Träger des Staates ist, so ist derselbe Mann in der Verfassungswirklichkeit sogar in den ständisch untergegliederten und ständisch mitregierten Staaten überwiegend zum Schweigen und passiven Dulden bestimmt, ob es sich nun um die größere Hälfte des städtischen Bürgertums oder um das Bauerntum handelte. Deshalb galt Möser's liebende Sorgfalt in seiner vielseitigen Berufsätigkeit besonders dem Bauerntum, ihm wurde er in seinen verschiedenen Funktionen ein Mittler zum Staat, ja sogar ein Fürsprecher. Möser konnte, wie wir sahen, an den Rechtszuständen im einzelnen manches bessern, die durch die Verfassung, die *Capitulatio perpetua*, in Osnabrück nach der herrschenden Auffassung der Zeit vor einer politischen Mitwirkung des Bauern gezogenen Schranken aufheben konnte er nicht.

Der Rahmen des kleinen Territoriums ist also zu eng, wenn man die Staatsauffassungen Möser's von seiner Theorie her begreifen will. Möser sieht jenen Stand im großen Verbands des Reiches.

Er spricht nicht nur lediglich vom *deutschen* Adel (übrigens nur vom niederen), sondern er *meint* auch diesen in seiner Gesamtheit, also nicht nur den Osnabrückischen. Eine Umbildung desselben, wie er sie nach englischem Vorbild für richtig hält, ist immer nur im Großen, nicht im Territorium zu denken.

Auch der Bürger ist ihm weder rein rational bloß als Mensch, noch allein als Landstand von Interesse, sondern als Träger städtischen Wesens, das er wiederum in den größeren Rahmen des Reiches einspannt. Es ist von manchen der Finger darauf gelegt worden, daß Möser eine Entwicklung des ursprünglichen Mitspracherechts der mächtigen deutschen Städte im Reiche während des Hochmittelalters bei einem allerdings gänzlich anderen Laufe der Reichspolitik zu einem deutschen Unterhause für möglich hielt⁵². Ihre Ausschaltung durch die Territorialhoheit aus der Reichspolitik bedauernd sagt er im Hinblick auf den Regensburger Reichstag: „Wäre das Los umgekehrt gefallen, so hätten wir jetzt in Regensburg ein unbedeutendes Oberhaus und die ver-

⁵² Vgl. hierzu für alle *Walz*, Die Staatsidee des Rationalismus und der Romantik und die Rechtsphilosophie Fichte's, Berlin 1928 S. 305 ff.

bundenen Städte und Gemeinden würden in einem vereinigten Körper die Gesetze handhaben“⁵³. Mit einem etwas kühnen Gedankenflug zieht er auch die außenpolitische Parallele zu England bis in seine Zeit weiter: „Nicht Lord Clive, sondern ein Ratsherr von Hamburg würde am Ganges Befehle erteilen“⁵⁴. Ob das sehr real gesehen oder auch nur erstrebenswert zu denken war, kann dahingestellt werden, aber hier zeigt sich deutlich, was Möser von der Funktion der Städte im Staatsganzen hält. Es kommt ihm nicht auf die Territorialstädte an, sondern auf ihre Rolle im Reich.

Es gilt also für alle Stände Möser's Absicht, sie am Staate zu beteiligen entsprechend der Rolle, die sie historisch übernommen und entweder nur noch im zu kleinen Bereich des Territoriums gespielt haben oder deren sie durch die Umstände überhaupt allmählich beraubt worden sind.

Das Mittel für diese gedankliche Anknüpfung findet Möser im geschichtlichen Werden, wie er es sieht und beurteilt. Er stützt die Darstellung eines deutschen Staatswesens stets auf die gemeine Ehre. Das sog. Heerschildsystem des Mittelalters, das er vom Kaiser über die großen Vasallen, die verschiedenen Schichten des niederen Adels bis zum gemeinfreien Bürger oder Bauern in sieben Abstufungen gehen läßt, rückt er ins Bewußtsein der Zeit. Das mag für den Historiker naiv erscheinen. Sicherlich, quellenkritisch und erkenntniskritisch hat Möser noch nicht gearbeitet! Seine Art des Denkens hat aber gegenüber den gleichmachenden Aufklärungstheorien den Vorzug, die sozialen Gebundenheiten, Pflichten und Aufgaben eines jeden wieder ins Blickfeld zu bringen. Diese waren dort, wo der Fürst sich *legibus absolutus* durchgesetzt hatte, bereits in Vergessenheit geraten. Insofern hatte der Absolutismus der Französischen Revolution schon vorgearbeitet, diese dankte jenem bereits die *égalité*, der gegenüber die Privilegierungen, da sie als solche ihres Sinnes entleert waren, die als ungerecht empfundenen Ausnahmen darstellten. *Les extrêmes se touchent!* Derjenige, dem die Vergangenheit lebendig war, hielt dazwischen im wesentlichen die richtige Linie.

Daß Möser die allgemeine Ehre auf das Eigentum an Grund und Boden stützt, entspricht den bestehenden Zuständen. Das hat nichts zu tun mit der Ehre, die zu allen Zeiten aus der Würde des Menschen, d. h. aus seiner Teilhabe am Göttlichen gefolgert wird. Diese erscheint einem Möser für die Zwecke des Staates als kein Ansatzpunkt! Er tadelt den bloß rationalen Gesetzgeber, „der mit einem falschen philosophischen Auge an jedem Menschen gleiche Würde und gleiche Rechte erblickt“⁵⁵. Das kann merkwürdig aussehen, wenn man die *Bill of Rights of Virginia* und die amerikanische Unabhängigkeitserklärung, die von Zeitgenossen Möser's formuliert sind, damit in Kontrast stellt. Das entspricht aber durchaus den höchst verschiedenen sozialen Verhältnissen diesseits und jenseits des Ozeans und insbesondere dem Unterschiede einer frei bestimmten und einer gewachsenen Ordnung der Verhältnisse. Auf alle Fälle stellt es gegenüber der gleichmäßigen Untertanenschaft der Bürger des absoluten Fürstenstaates ein gedankliches Vor-

⁵³ SW I 43.

⁵⁴ SW I 43.

⁵⁵ SW II S. 1.

gehen dar, mit dem nicht der zweite Schritt vor dem ersten getan wird. Möser fordert nicht Freiheit schlechthin, sondern will in der Staatsteilhabe des Bürgers die Voraussetzungen dafür schaffen.

Ehre und Eigentum bilden daher auch die Grundlage für Möser's Freiheitsbegriff, den er in der besonderen Ausgestaltung, die er als vorgegeben ansieht, für den Deutschen und seinen Staat als gemäß betrachtet. Es ist hier nicht darüber zu richten, ob das geschichtliche Bild, das Möser insoweit entwirft, die Wirklichkeit zutreffend wiedergibt. Neueste Forschungen Herb. Grundmanns^{55a} zeigen, daß es bereits im Mittelalter Begriffe wie Lehrfreiheit und Handlungsfreiheit als Attribute des schlechthin Menschlichen gegeben habe. Hier muß das offen bleiben. Sicher dürfte sein, daß eine rechtliche Äußerung und Bewahrung von Freiheit für den Menschen und Bürger nur als an den Stand gebundene Freiheit möglich war. Das will der frühe, in vielem noch unkritische, aber ungemein einführend beobachtende Historiker Möser sagen, wenn er die Freiheit mit Ehre und Eigentum in Verbindung setzt. Als Vor- oder Zwischenstufe einer allgemeinen staatsbürgerlichen Freiheit, die eine Nivellierungsperiode erspart, erscheint dies Projekt von Bedeutung, unabhängig davon, ob es durchführbar gewesen ist oder nicht.

Möser zeigt sicherlich bei aller Nüchternheit und praktischen Art des täglichen Handelns auch einen romantischen Zug, der historisch unkritisch von einem gefühlsmäßig vorgefaßten Standpunkt ausgeht. Das Verständnis für die christliche Reichsidee des Mittelalters ist ihm versperrt. Dafür hat ihm, wie den meisten seiner Zeitgenossen, die Aufklärungswelle den Blick genommen. Für Möser kommt außerdem noch die in Göttingen geweckte Vorliebe für spezifisch deutsch-vaterländische Überlieferung hinzu, die bei seinem westfälisch-konservativen Sinne auf fruchtbaren Boden fiel, um die richtige Erkenntnis des Mittelalters zu verschließen. Es erscheint daher weitgehend als Spekulation, wenn er in dem alten Bunde der Sueven ein vor-karolingisches und vorchristliches deutsches Reich sehen will⁵⁶. So ist ihm der eigentliche Sinn des mittelalterlichen Reiches verdeckt, und es heißt zeitbedingte und orts- oder landschaftsgebundene Auffassungen vorschieben, wenn er sagt: „Mein Ideal ist die Geschichte der Edlen und Gemeinen. Solchen gebe ich einen General (den Kayser) mit Vollmacht seine Offiziers (die Herrn Reichsfürsten) vor alters zu ernennen. Ich lasse also majestatem in populo residiren“⁵⁷. Es geht im übrigen hier auch nicht um Möser als Historiker, obwohl er das in einem früheren Sinne war. Hier interessiert der Staatsdenker.

In diesem Zusammenhang sind seine Gedanken sehr wohl brauchbar. Sie finden zunächst nur literarischen Widerhall. Sie treffen aber den Kern der politischen Lage des Deutschlands vom Ende des 18. Jahrhunderts. Eine Verstärkung der Reichseinheit durch ein entscheidendes Übergewicht einer der

^{55a} „Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter“ in *Historische Zeitschrift* Bd. 183 Heft 1, 22 ff.

⁵⁶ SW VI S. 111 (Osnabrück. Geschichte Teil 1 Abschn. 3 § 3 Anm. a).

⁵⁷ Schreiben an den Regierungs- und Konsistorialrat Thomas Abbt in Bückeburg vom 26. Juni 1765. Fürstl. Bückeburg'sches Hausarchiv.

beiden Großmächte, Österreich oder Preußen, war insbesondere nach dem Siebenjährigen Kriege nicht mehr zu erwarten. Der gesamtdeutsche Patriot Möser mußte seine Blicke also auf die Teile Deutschlands richten, die von den beiden deutschen Großstaaten unabhängig waren. Sie neigten auch von sich aus zu einer gewissen Verbindung untereinander, um gegenüber den beiden anderen deutschen Schwerpunkten einen dritten zu bilden. Man hat das nachträglich das „dritte Deutschland“ des 18. Jahrhunderts genannt. Die Verbindung dieser westdeutschen Territorien untereinander war aber schwach.

Bemerkenswert ist, daß in der Mehrzahl dieser deutschen Länder das ständische Element sich mehr oder weniger stark in seiner Verfassungsposition gehalten hat. Man kann hierfür auch südwestdeutsche Beispiele nennen. Jene ungerechtfertigte Haft Joh. Jak. Mosers etwa war die Quittung seines autokratischen Herzogs für Mosers rechtsberatendes und politisches Eintreten für die württembergischen Stände, denen gegenüber sich Carl Eugen eben nicht voll durchsetzen konnte. Von der Ähnlichkeit der Verhältnisse in den nordwestdeutschen Territorien mit Osnabrück, die z. B. in Ostfriesland sogar der preußische König respektieren mußte, war schon gesprochen worden. Ansatzpunkte für eine andersartige, das deutsche Gesamtschicksal mitbestimmende Politik eines „dritten Deutschlands“ waren also gegeben, verwirklichen konnte sie nicht Möser, sondern höchstens ein relativ Mächtiger in diesem dritten Deutschland. Dieser aber fand sich nicht.

Mösers Wirkungen auf die Zeitgenossen und die Nachwelt

Von der noch nicht systematischen, aber im Ansatz und Kern richtigen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungslehre Möasers sind die eigentlichen politischen Wirkungen dieses besonderen Mannes ausgegangen. Zahlreich war die Anhängerschaft und freiwillige Mitarbeiterschaft Möasers in Westfalen. Hier ist vor allem Peter Florenz Weddigen zu nennen⁵⁸, der verschiedene Zeitschriften ähnlich den Möaserschen „Westfälischen Beiträgen“ herausgab. Er erreicht Möser literarisch nicht, kann aber bis zu einem gewissen Grade als Fortsetzer des Möser'schen Werkes angesehen werden, zumal er als der Jüngere ihn nicht unbeträchtlich überlebt hat. Es fehlt Weddigen außerdem an der Staatstätigkeit, an dem Schöpfen aus der Praxis, das Möasers literarische Erzeugnisse so anziehend macht.

Möser hat offenbar auch, mindestens in den Jahren 1773—1776, an der in Lemgo erscheinenden Zeitschrift „Auserlesene Bibliothek der neuesten deutschen Litteratur“ mitgearbeitet, Besprechungen über gewisse ihn interessierende literarische Neuerscheinungen, unter anderen z. B. auch wieder über Schriften Johann Jakob Moser's erscheinen lassen⁵⁹. — Endlich ist noch eine

⁵⁸ Vgl. *Robert* in „Westfälische Lebensbilder“ Bd. III Heft 1 Münster 1932 S. 34 ff. Vgl. besonders Casser, „Das Westfalenbemußtsein im Wandel der Geschichte“ in „Der Raum Westfalen“ 1934, S. 242 ff. IV. Kapitel: Vom Kulturpatriotismus der Aufklärung zum Westfälischen Gedanken bei Möser und Weddigen“.

⁵⁹ Vgl. *Suchier*, „Über einige bisher unbekannte Arbeiten Justus Möasers“ 1954 und im Anschluß an ihn *Crusius*, „Möser als Rezensent“ in „Osnabrücker Mitteilungen“ Bd. 67 S. 233 ff.

manche Einzelheiten berührende Zusammenarbeit mit einem in den evangelischen Territorien Westfalens damals recht bekannten Geistlichen, Johann Moritz Schwager, vielleicht zu nennen⁶⁰. — Im ganzen ist für Westfalen festzustellen, daß Möser, der rein literarisch auch Vorläufer hatte, so Consbruch mit seinen Versuchen in westfälischen Gedichten (1751), in ein Bewußtwerden des Westfalentums hineintraf, selbst dessen Höhepunkt im 18. Jahrhundert darstellte und — auch das ist eine praktische Wirkung, wie sie für ihn typisch ist — damit Territorialgrenzen überbrückend wirkte.

Der schriftstellerische Emanationsbereich Möasers ist mit Westfalen aber nicht umgrenzt. Die ihm zuteilgewordene Anerkennung durch Goethe und Herder ist allgemein bekannt. Ersterer hat ihn in „Dichtung und Wahrheit“ (Buch 13 u. 15) vor allem literarisch gewürdigt und nach Möasers Tode mit dessen Tochter die Verbindung aufrecht erhalten.

Von besonderer, man kann sagen, geschichtlicher Bedeutung ist Möasers Beziehung zu dem hannoverschen Regierungsrat Rehberg, da dieser, der zudem ein Verehrer des sinnesverwandten Briten Edmund Burke war, einen nachweisbaren Kontakt zum Freiherrn vom Stein vermittelt⁶¹. Stein selbst erwähnt Möser mehrfach als guten deutschen Geschichtsschreiber⁶², er hat nach allem besonders die Osnabrückische Geschichte als Möasers damals bekannteste Schrift gelesen und gelobt. Auch Heinrich v. Treitschke und Otto v. Gierke nehmen bereits eine unmittelbare geistige Verwandtschaft Steins mit Möser als sicher an⁶³.

Bereits unmittelbar aus der Sache ergibt sich, daß in der Auffassung von einem den Deutschen gemäßen Staate Möser dem Freiherrn vom Stein verwandt und insoweit bis zu einem gewissen Grade sein Vorläufer gewesen ist. Beide sind im Boden des alten Reiches verwurzelt, seine Tradition ist ihnen wertvoll, Sitten und Einrichtungen der deutschen Stämme gelten ihnen beiden als vorzüglich und vorbildlich⁶⁴. Beide haben unmittelbare praktische Berührung mit dem westfälischen Bauern- und Bürgertum. Richtig hebt allerdings Botzenhart hervor, daß Möser der verstandesmäßiger Arbeitende, Stein der Emotionalere ist, bei dem man deutlicher noch die Beteiligung des Herzens an seinen Beobachtungen bemerkt⁶⁵, weshalb letzterer auf das Moralische und auf große Persönlichkeiten mehr Gewicht legt als Möser, der Land und Leute weitgehend nüchtern, wenn auch verständnis- und humorvoll sieht und schildert. So klarblickend und kühl sind allerdings sowohl Stein wie Möser, daß sie nicht übersehen, wie der Gang der Geschichte die Fülle der Gemeinfreien in den Winkel des Staatslebens gedrückt hat, obwohl sie dieses doch

⁶⁰ Vgl. *Rothert*, „Johann Moritz Schwager, eine westfälische Pfarrergestalt der Aufklärungszeit“, Berlin 1929.

⁶¹ Vgl. *Botzenhart*, a. a. O. S. 69 ff. u. 163 ff. Der hier ebenfalls sorgfältig behandelte Hannoveraner Ernst Brandes soll als zum Kreis der Männer um Stein und um Möser, wenn auch vorübergehend, gehörig, wenigstens erwähnt sein.

⁶² Siehe die Zusammenstellung in diesem Band bei Zuhorn: „Der Freiherr vom Stein als Freund der westfälischen Geschichte“.

⁶³ Vgl. *Botzenhart*, a. a. O. S. 163.

⁶⁴ ebd. S. 165.

⁶⁵ ebd. S. 166 ff.

durch ihr bloßes Dasein tragen. Beide sind Gegner bloß rationaler Schematisierung und Egalisierung, diese Methoden erscheinen ihnen, dargestellt an der neuesten Entwicklung des zeitgenössischen Frankreich, nicht als das Mittel, die Zustände zu bessern. Während aber Möser noch nicht die konstruktive rechtliche Folgerung aus den bestehenden Ansätzen zu einer Beteiligung der breiteren Volksschichten am Staate ziehen kann, obwohl er etwa erwägt: „Sollte man nicht jedem Städtchen seine besondere politische Verfassung geben“⁶⁶, hat Stein diese Ansätze in der Nassauer Denkschrift von 1807 in bekannten großartigen Planungen ausgestaltet, die er kurz darauf in Preußen, wenn auch nur teilweise, verwirklichen konnte. Dem Freiherrn vom Stein ist dabei nicht die wirtschaftliche Evolution oder das Individualrecht wichtig, sondern die Stärkung der recht lockeren Bande, die bisher Bauern und Bürger an den Staat binden. Stein hat als Grundlage denselben aus der Überlieferung her kommenden Freiheitsbegriff wie Möser. Dadurch, daß der einzelne am Staate teilnimmt, wird er frei, vermag er jedenfalls seine Freiheit im Rahmen und durch das Mittel seiner Standeszugehörigkeit zu wahren. Die schwächliche Restauration bloßer ständischer Formen in Preußen nach den Freiheitskriegen hat Stein nie ganz genügt. Vielleicht haben dadurch, daß der Hardenberg'sche Teil der preußischen Reformen ihnen die Grundlagen entzog, die Stände nur ein schwaches Leben gewonnen; es ist in unserer staatlichen Entwicklung eine wichtige Übergangsstufe nicht wieder zu erreichen gewesen. Heute ist es dafür sicherlich zu spät. Stein meinte es so: „Die Stände müssen nebeneinander bestehen . . . Der Haß unter den Ständen bestand in den blühendsten Zeiten der deutschen Städte nicht, jeder Stand hatte seine Ehre, zwischen ihnen bestand ein wechselseitiges Band der Dienstleistungen, des Umgangs, durch Verfassung und Sitten geknüpft.“ „Die Verschiedenheit der Stände und ihre Teilnahme an den Nationalangelegenheiten treffen wir bei allen deutschen Volksstämmen an durch die Epochen der Geschichte“⁶⁷.

Das könnte auch Justus Möser geschrieben haben. Der Zusammenhang ist deutlich, das Band der Generationenfolge ist geknüpft.

⁶⁶ SW III S. 67 ff.

⁶⁷ Zit. bei *Botzenhart*, a. a. O. S. 34.